GEMA – Regelungen für Streaming und Downloads von Musik

Kurzfassung: <https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/EKD_INFOGema_onlineGottesdienste.pdf>

Langfassung:

Landeskirchenamt Kiel, den 20. April 2020

Az.: NK 1860 - R Hu

**Informationen zu urheberrechtlich geschützter Musik in Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Veranstaltungen zu Zeiten der Coroana-Pandemie - Streaming bzw. Downloadmöglichkeiten von Video- oder Audiodateien**

Aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie gelten für das Live-Streaming und für Downloadmöglichkeiten von Gottesdiensten und Andachten vereinfachte Verfahren und Erweiterungen. Diese Öffnungen sind nur aufgrund der aktuellen Situation möglich und sollen in dem Moment, in dem kirchliche Gottesdienste und andere Angebote wieder regulär stattfinden können, wieder aufgehoben werden. Wann und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht verbindlich abzusehen. Grundsätzlich möchten Sie wir bitten, in dieser Sondersituation bei der Verwendung urheberrechtlich relevanter Werke eher zurückhaltend zu sein.

Live-Streaming

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in live gestreamten Gottesdienste und Andachten ist zurzeit über den Pauschalvertrag abgegolten, muss aber der GEMA gemeldet werden. Die Art der Musikwiedergabe, live durch die Organistin bzw. den Organisten oder durch Tonträger, ist dabei unerheblich. Die gestreamte Form des Gottesdienstes ist als Ersatz für den Präsenzgottesdienst anzusehen. Die GEMA teilt dazu mit, „dass Veranstaltungen, sofern sie durch den Gemeindevertrag abgegolten sind, aber ohne Publikum stattfinden und stattdessen über die gemeindeeigene Plattform gestreamt werden, nur dann als über den Pauschalvertrag abgegolten betrachtet werden können, wenn eine Anmeldung analog des normalen Verfahrens erfolgt. Aus dem Meldebogen sollte sich ergeben, dass es sich um eine gestreamte Veranstaltung handelt.“

Ausnahmsweise galt befristet bis zum 19.4.2020, dass das Live-Streaming zwar bei der zuständigen Medienanstalt anzuzeigen war, eine Rundfunklizenz aber nicht erworben werden musste, Uns liegen bisher keine neuen Informationen vor, ob die Regelung verlängert wird. Wir empfehlen daher, das Streaming weiterhin anzuzeigen und nach dem Erwerb einer Lizenz anzufragen.

[https://www.diemedienanstal-](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/die_medienanstalten/Medienanstalten_Infoblatt_Live-Streaming_Corona-Epidemieschutz.pdf)

[ten.de/fileadmin/user\_upload/Pressemitteilungen/die\_medienanstalten/Medienanstalten\_In foblatt\_Live-Streaming\_Corona-Epidemieschutz.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/die_medienanstalten/Medienanstalten_Infoblatt_Live-Streaming_Corona-Epidemieschutz.pdf)

Downloadmöglichkeiten von Video- oder Audiodateien

Das Hochladen von Audio- und Videodateien mit urheberrechtlich geschützter Musik aus Anlass von Gottesdiensten oder Andachten auf der gemeindeeigenen Homepage ist derzeit ebenfalls vom Pauschalvertrag abgedeckt. Die Art der Musikwiedergabe, live durch die Organistin bzw. den Organisten oder durch Tonträger, ist dabei unerheblich.

Gleiches gilt für Gottesdienste oder Andachten auf YouTube oder social media Plattformen wie Facebook und Instagram, die von bestehenden Verträgen mit den Betreibern abgedeckt sind. Auf die Kirchengemeinden kommen somit keine Kosten zu.

2

Weitere kirchliche Veranstaltungen

Die GEMA hat bestätigt, dass die oben genannten Vereinfachungen im Grundsatz auch für weitere kirchliche Veranstaltungen der Berechtigten gelten, falls diese wegen der CoronaPandemie derzeit nicht in Präsenz stattfinden können. Es darf sich aber weder am Repertoire kirchlicher Veranstaltungen noch an dem Kreis der Berechtigten etwas ändern. Wir bitten Sie, in diesem Bereich trotz aller guter Kreativität Angebote deutlich als kirchliche Angebote auszuweisen, zum Beispiel durch eine geistliche Begleitung und einen Hinweis auf die Kirchengemeinde als Veranstalterin.

Das Einstellen von Musik- und Audiodateien mit ausschließlicher Kirchenmusik unterfällt nur dann dem Pauschalvertrag, wenn sich die dargebotene Musik als Ersatz für ein ausgefallenes Konzert darstellt und die Voraussetzungen gemäß dem Meldebogen vorliegen. Sonstige musikalische Angebote oder Veranstaltungen mit geschützten Musikwerken müssen gemeldet und unter Umständen auch vergütet werden. Wir empfehlen, dazu das für Kirchen geltende Meldeformular zu verwenden (s.u.) und dieses mit dem Hinweis auf eine Online-Veranstaltung an die GEMA zu übersenden.

Befristung der Musikwiedergaben

Gottesdienste, Andachten und kirchliche Veranstaltungen, die ins Internet gestellt werden, dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum abrufbar sein. Sollte eine Entfernung technisch nicht möglich sein, sollte eher auf live-Übertragungen zugegangen werden. Zur konkreten Dauer des „begrenzten Zeitraumes“ gibt es bisher keine Angaben.

Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD ist derzeit dahingehend erweitert, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder bzw. Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nichtkommerziellen Veranstaltungen zugänglich zu machen. Diese Regelung gilt für den Zeitraum von sechs Monaten bis etwa Mitte September 2020. Es besteht damit Rechtssicherheit, wenn Gemeindemitgliedern Noten und Liedtexte online zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Noten und Texte nicht länger als 72 Stunden online verfügbar oder zum Download bereitstehen dürfen. Ausgenommen sind gemeinfreie Werke. Werden Liedtexte in Audio- oder Videodateien veröffentlicht, sind die Dateien nach 72 Stunden zu entfernen, sofern der Text nicht separat entfernt werden kann. Für eine Datei ohne Liedtexte gilt, dass diese „einen begrenzten Zeitraum“ abrufbar sein darf (s.o. zu 4.). Die Verantwortung hierfür liegt bei den Kirchengemeinden bzw. einstellenden Stellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung nur die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss gegebenenfalls eine separate Regelung gefunden werden.

Sonstige Rechte

3

Bitte achten Sie bei der Gestaltung von Live-Streaming oder Aufnahmen von Gottesdiensten, Andachten oder bei kirchenmusikalischen Angeboten darauf, die staatlichen Vorschriften zu Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen einzuhalten. Diese können je nach Bundesland verschieden sein.

Weiterhin sind die Rechte von Personen, die an Aufnahmen von Gottesdienten beteiligt sind oder als Zuschauer anwesend sein sollten, zu beachten (Einverständnis, Datenschutz).

Fundstellen

Weitere Informationen zum Pauschalverträge zwischen EKD und GEMA sowie das Meldeformular für Kirchen sowie zum Streaming von Gottesdiensten finden Sie unter:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

<https://www.ekd.de/informationen-zur-gema-bei-youtube-54143.htm>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte jederzeit gern an die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen oder an das

**Landeskirchenamt der**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

- Rechtsdezernat -

**Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger**

Oberkirchenrätin

Juristische Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de

Tel.: +49 431 9797-855 Fax: +49 431 9797-869

www.nordkirche.de